

Richtlinie

Beilagen in Zeitungen und Anzeigenblättern

August 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck der Richtlinie	3
2 Beschaffenheit der Beilagen	4
2.1 Formate	4
2.2 Gewichte	4
2.3 Falzarten.....	4
2.4 Beschnitt.....	4
2.5 Platzierung.....	4
2.6 Standpositionen	5
2.7 Drahtrückenheftung/Falzleimung.....	5
2.8 Voreingesteckte Beilagen	5
2.9 Zuschussmenge.....	5
2.10 Probelauf.....	5
3 Verpackung und Anlieferung.....	6
3.1 Grundsätze.....	6
3.2 Palettierung	6
3.3 Lieferschein	7
3.4 Verpackung.....	8
3.5 Anlieferung.....	8
Anhang: Tip-on-Karten	A-I

Impressum

Richtlinie

Beilagen in Zeitungen und Anzeigenblättern

Herausgeber:

Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM), Markgrafenstraße 15, 10969 Berlin,

www.bvdm-online.de

© 2025, Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM), Berlin

Art.-Nr. 85518

Das Werk einschließlich seiner Einzelbeiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des BVDM unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1 Zweck der Richtlinie

Beilagen für Zeitungen und Anzeigenblätter müssen so beschaffen sein, dass eine industrielle Verarbeitung auf Hochleistungsmaschinen gewährleistet ist, denn die Produktion des Trägerproduktes der Beilagen erfolgt innerhalb weniger Stunden. Um aus der Beschaffenheit der Beilagen resultierende Verarbeitungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, müssen Auftraggeber und Hersteller der Beilagen die Möglichkeiten und Grenzen der Produktion kennen.

Gewährleistung einer reibungslosen Beilagenverarbeitung

Die vorliegende Richtlinie soll als Grundlage für eine engere Zusammenarbeit zwischen

- Auftraggebern,
- Werbeagenturen,
- Akzidenz-Rollen- und Bogendruckereien,
- Zeitungsdruckereien sowie
- Zeitungs-/Anzeigenblattverlagen

dienen. Sie hat die Aufgabe, die Verständigung von Unternehmen und Personen zu vereinfachen, die an der Beilagenwerbung in Tages- oder Wochenzeitungen sowie in Anzeigenblättern mitwirken. Zeitungsverlage und Werbeagenturen sind aufgerufen, den Druckern und Herstellern von Beilagen diese Anforderungen zugänglich zu machen und so einen komplikationslosen Produktionsprozess zu fördern.

Trotz aller Sorgfalt können bei der Verarbeitung der Beilagen Fehlstreuungen, Mehrfachbelegungen und Fehlbelegungen nicht völlig ausgeschlossen werden; branchenüblich sind etwa 2% der gebuchten Beilagenausgabe. Art und Zustand der Beilage beeinflussen die Fehlerquote.

Beilagen, die von dieser Richtlinie abweichen, erfordern eine vorherige technische Abstimmung sowie ggf. einen Probelauf, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Empfehlungscharakter der Richtlinie

Die Richtlinie wurde vom Arbeitskreis Zeitungsdruck des Bundesverbandes Druck und Medien e.V. (BVDM) in Abstimmung mit dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und dem Bundesverband kostenloser Wochenzeitungen e.V. (BVDA) erarbeitet. Sie hat Empfehlungscharakter und ist daher als Orientierungshilfe zu verstehen.

2 Beschaffenheit der Beilagen

2.1 Formate

Mindestformat:

- Einzelblätter: DIN A6 (Breite: 105 mm, Höhe: 148 mm)
- Mehrseitige Beilagen: Breite: 105 mm, Höhe: 170 mm

Maximalformat:

- Nicht größer als das Trägerprodukt
- Abweichende Vorgaben des Verlages sind ggf. zu beachten.

2.2 Gewichte

Flächengewicht für Einzelblätter:

- Format DIN A6: $\geq 170 \text{ g/m}^2$
- Formate > DIN A6: $\geq 120 \text{ g/m}^2$

Flächengewicht für mehrseitige Beilagen:

- bis 6 Seiten: $\geq 60 \text{ g/m}^2$
- ab 8 Seiten: $\geq 50 \text{ g/m}^2$

Ab einem Gewicht von 70 g/Exemplar ist eine Abstimmung mit dem Verlag erforderlich.

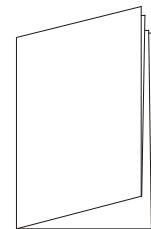


Abb. 1: Kreuzfalte

2.3 Falzarten

Gefalte Beilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalte verarbeitet sein (Abb. 1 bis 3).

Mehrseitige Beilagen mit Formaten > DIN A5 ($148 \text{ mm} \times 210 \text{ mm}$) müssen den Falz an der langen Seite haben.

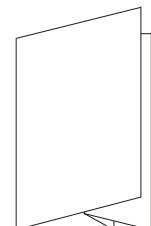


Abb. 2: Wickelfalte

2.4 Beschnitt

Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein.

Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer oder Klebereste aufweisen.

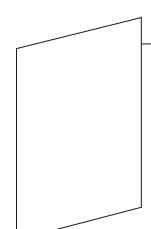


Abb. 3: Mittenfalte

2.5 Platzierung
Die Platzierung hängt von speziellen Voraussetzungen des Trägerproduktes und den technischen Möglichkeiten ab. Wunschplatzierungen erfordern eine Abstimmung.

2.6 Standpositionen

Angeklebte Produkte (z.B. Postkarten) sind

- in der Beilage grundsätzlich innen
- bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage
- im Strichleimungsverfahren (für besseren Halt)

anzukleben. Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten ist eine Abstimmung notwendig.

2.7 Drahtrückenheftung/Falzleimung

Bei Beilagen mit Drahtrückenheftung muss die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen sein und darf keinesfalls stärker sein als diese. Die Klammerung muss ordentlich ausgeführt sein.

Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

Bei Verblockung durch Drahtrückenheftung sind Mehrfachbelegungen nicht auszuschließen.

2.8 Voreingesteckte Beilagen

Beilagen, die bereits eine zweite Beilage oder einen Einleger enthalten, müssen besonders sorgfältig hergestellt werden. Fehlende oder nicht vollständig eingesteckte zweite Beilagen verursachen Fehl- und/oder Mehrfachbelegungen oder machen die Verarbeitung unmöglich.

2.9 Zuschussmenge

Eine Zuschussmenge von mindestens 2 %, bezogen auf die gebuchte Auflage, ist erforderlich.

2.10 Probelauf

Von der Richtlinie abweichende Beilagen – z.B. Sonderformate, abweichende Gewichte, Warenproben, spezielle Falzarten (z.B. Fensterfalz, siehe Abb. 4), besondere Bedruckstoffe – bedürfen der Abstimmung und gegebenenfalls eines Testlaufes. Für einen Testlauf werden mindestens 500 Exemplare benötigt.

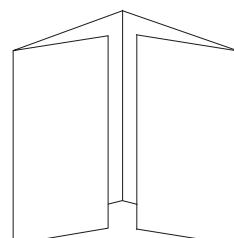


Abb. 4: Fensterfalz

3 Verpackung und Anlieferung

3.1 Grundsätze

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt. Dies betrifft auch die Anlieferung in Kartons, die gegenüber der losen Anlieferung auf Palette (siehe Abschnitt 3.2) einen höheren Verarbeitungsaufwand nach sich zieht.

- Durch Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden bzw. führen zu Fehlbelegungen.
- Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitungsfähig.

Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10 cm bis 12 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

- Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.
- Die Ausrichtung der Titelseite (oben/unten sowie Fuß/Kopf) muss innerhalb einer Lage identisch sein.
- Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.
- Wenn bei nicht stapelfähigen Beilagen die Griffhöhe von 10 cm bis 12 cm nicht erreicht werden kann, wird die zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

3.2 Palettierung

Palettenart: Tauschfähige Europalette gem. EPAL (European Pallet Association), EN 13698-1 und UIC.

Die Paletten müssen sortenrein je Publikation und Version angeliefert werden (eindeutige Zuordnung):

- Ladehöhe: ≤ 130 cm (einschließlich Schutzverpackung)
- Gewicht: ≤ 750 kg

Die Beilagen müssen sauber gestapelt sein und dürfen nicht über den Palettenrand hinausragen; die Außenseiten der Prospektstapel müssen bündig zur Palette sein.

Beilagen sind gegen Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.

- Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken.
- Das Durchbiegen der Lagen ist durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen zu vermeiden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Hohlräume in den Lagen sind zu vermeiden.

- Wird der Palettenstapel umreift oder schutzverpackt, dürfen die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden.

Die Palette ist mit einer stabilen Abdeckung zu versehen. Diese darf nicht überstehen (kein Überschreiten der Abmessungen von 120 cm x 80 cm).

Die Palette darf unter den Kufen nicht umreift oder foliert sein. Der Palettenfuß darf seitlich foliert sein (Stretch- oder Schrumpffolie), mit einem Abstand von 2 cm zur Unterseite der Palettenkufen.

Zur Gewährleistung der gewünschten Zuordnung von Beilagen in die entsprechenden Logistikeinheiten sind die Paletten an jeder Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im DIN-A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:

- a) Absender- und Empfängeranschrift
- b) Anschrift des Auftraggebers, Kundenname
- c) Beilagentitel oder Artikelnummer/Motiv
- d) zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgabe
- e) Exemplare pro Palette und Gewicht der Palette
- f) Exemplare pro Paket/Lage
- g) Palettennummer durchnummeriert

3.3 Lieferschein

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.

Der Lieferschein enthält:

- a) das Gewicht der Palette, die Anzahl der Paletten
- b) die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge, Exemplare pro Paket/Lage
- c) ein Feld zur Dokumentation des Palettentauschs, ein Feld für Vermerke
- d) die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift sowie Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme
- e) Auftraggeber der Beilage mit Telefonnummer für eine eventuelle Kontakt- aufnahme
- f) zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgabe
- g) Erscheinungsdatum des Objektes, evtl. weitere Erscheinungsdaten mit deren Teilmengen
- h) Beilagentitel oder Artikelnummer, Motivbeschreibung

Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben.

Bei mehr als drei Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

3.4 Verpackung

Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.

- Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.
- Palettenbänder sollen aus Polyethylen (PE) sein.
Metallbänder sind aus Unfallverhütungsgründen zu vermeiden.
- Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein.
- Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.
- Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.

3.5 Anlieferung

Die Anlieferung bei der Druckerei sollte frühestens 5 Werkstage und muss spätestens 3 Werkstage vor dem Erscheinungstermin erfolgen.

Kosten, die durch nicht termingerechte oder örtlich falsche Anlieferung der Beilagen oder verspäteten Rücktritt entstehen, trägt der Auftraggeber.

Anhang: Tip-on-Karten

Tip-on-Karten sind Postkarten, die auf die Titel- oder Rückseite (Platzierung nach Absprache) des Trägerproduktes aufgeklebt werden.

Beschaffenheit

Um eine störungsfreie Verarbeitung zu gewährleisten, sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Format: DIN A6 (148 mm × 105 mm)

Flächengewicht: $\geq 170 \text{ g/m}^2$

Laufrichtung: Schmalbahn (beim Endprodukt)

Weitere Anforderungen:

- Die Karten dürfen nicht aneinanderhaften und weder geknickte Ecken oder Kanten noch Quetschfalten aufweisen.
- Die Karten müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein.
- Verformte Karten können nicht verarbeitet werden. Die maximale Durchbiegung beträgt 20 mm (siehe Abbildung A-1). Es wird empfohlen, ein mattgestrichenes Bilderdruckpapier mit hoher Steifigkeit zu verwenden.

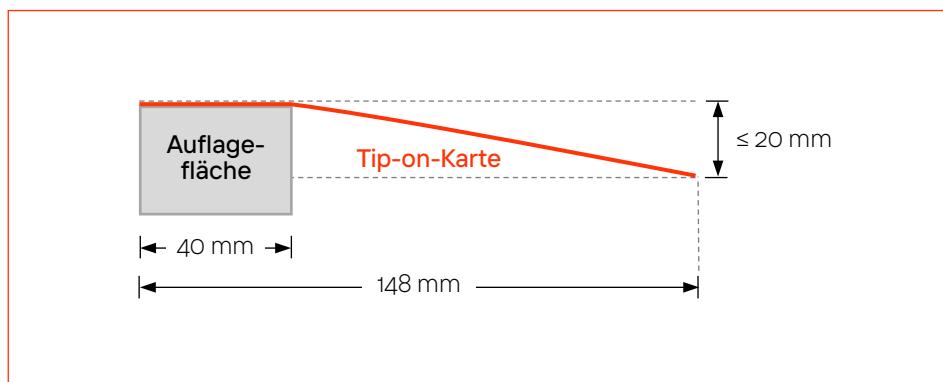


Abb. A-1: Ermittlung der maximalen Durchbiegung einer Tip-on-Karte

Verpackung und Anlieferung

Die Tip-on-Karten sind in Kartons verpackt auf tauschfähigen Europaletten anzuliefern. Im Übrigen gelten, soweit anwendbar, für die Verpackung und Anlieferung von Tip-on-Karten die Vorgaben des Abschnitts 3 der Richtlinie.